



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

43. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Dezember 2018 Nr. 61

Inhalt

Beitragsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Niederrhein, der Fachhochschule Bielefeld und der Fachhochschule Südwestfalen vom 17. Dezember 2018

**Beitragsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsrecht
an der Hochschule Niederrhein, der Fachhochschule Bielefeld
und der Fachhochschule Südwestfalen**

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2016 (GV. NRW. S. 547), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), die durch Verordnung vom 25. März 2017 (GV. NRW. S. 388) geändert worden ist, haben die Hochschule Niederrhein, die Fachhochschule Bielefeld und die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Beitragsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für die Teilnahme an dem Weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsrecht, der als Verbundstudiengang von der Hochschule Niederrhein, der Fachhochschule Bielefeld und der Fachhochschule Südwestfalen angeboten wird.

**§ 2
Beitragspflicht**

Gemäß § 3 Abs. 2 HabgG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Studierende, die an einer der beteiligten Hochschulen in dem Weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind.

**§ 3
Beitragshöhe und Fälligkeit**

(1) Der Beitrag für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsrecht beträgt vom Sommersemester 2019 an 1.250,-- Euro pro Semester.

(2) Der Weiterbildungsbeitrag ist semesterweise in voller Höhe zu entrichten. Er wird mit der Einschreibung und jeder Rückmeldung fällig. Einschreibung und Rückmeldung werden vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

(3) Zahlungsempfängerin des Weiterbildungsbeitrags ist jeweils die Hochschule, an der die oder der Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist.

(4) Bei einer Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten 14 Tage des Semesters die Exmatrikulation beantragt, so wird auf Antrag der bereits gezahlte Weiterbildungsbeitrag für das jeweilige Semester erstattet.

(5) Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet auf Antrag die Hochschule, an der die oder der Weiterbildungsstudierende eingeschrieben ist, nach den dort geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragserlass

Wurden alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden auf Antrag der Weiterbildungsbeitrag für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen oder erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des jeweiligen Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws“ an der Hochschule Niederrhein und den Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen vom 18. Juli 2008 (Amtl. Bek. HN 27/2008, Amtl. Bek. FHB 31/2008, Amtl. Bek. FH SWF v. 14.08.2008) außer Kraft.

(2) Diese Beitragsordnung wird in den Verkündungsblättern der Hochschule Niederrhein, der Fachhochschule Bielefeld und der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 12. November 2018, des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 22. November 2018 und des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 7. November 2018.

Krefeld und Mönchengladbach, den 17.12.2018

Bielefeld, den 11.12.2018

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. rer. medic. Ingeborg Schramm-Wölk

Iserlohn, den 03.12.2018

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen
Prof. Dr.-Ing. Claus Schuster